

Dem Alten Testament (Gn) entnimmt der Verf. den Glauben an die heile Schöpfung des Anfangs sowie den Hinweis auf die zerstörerischen Kräfte der Sünde. Ihr Einbruch in die Menschheitsgeschichte könne nicht als Existential des Menschen bestimmt, sondern müsse als ereignishaftes Vorkommnis verstanden werden. Weil Adam als die Zusammenfassung der Menschheit gesehen wird, ist diese von den Wirkungen seiner Tat mitbetroffen. In der klassischen Erbsündenstelle des NT (Röm 5,12) sieht der Autor die Verkettung von persönlicher und allgemeiner Sünde zum Ausdruck gebracht. »Ohne daß hier das Bild vom Erbe gebraucht würde... ist doch der Gedanke erhalten, daß die Menschen durch Adam Sünder werden« (41).

In der nachneutestamentlichen Geschichte findet die Erbsündenlehre bei Melito v. Sardes »die bisher stärkste Betonung« (56). Er versucht die verschiedenen Elemente (Ursünde, Einzelsünde, Sünde als die Menschheit treffendes Unheil, ungeordnete Begierlichkeit und Tod) in die innere Ordnung zu bringen. Er ist der erste, der in diesem Zusammenhang den Begriff des Erbes einfügt, ohne ihn in einem biologischen Verständnis einzuengen. Eine weitere Nahtstelle ist Irenäus v. Lyon. Er versteht den Urstand des Menschen von der Erlösung in Christus und der eschatologischen Vollendung her. In diesem Rahmen kann er sowohl die von Adam her alle belastende Sünde wie auch das durch Christus alle umschließende Heil aussagen. Die in Adam bzw. in Christus ausgesagte Verbundenheit qualifiziert der Verf. als mystischen Realismus. Folgenreich ist auch seine Unterscheidung im Verständnis des Menschen als Bild Gottes und als Gott ähnlich. Von ähnlicher Bedeutung wie Irenäus sind für die Entfaltung der Erbsündenlehre im Westen Tertullian und Cyprian. Im Osten haben die Alexandriner und die Antiochener in unterschiedlicher Weise die Entwicklung beeinflußt. Vor allem sind hier die Antiochener Epiphanius und Johannes Chrysostomus zu nennen. Beide denken vom Christusereignis her. Einen besonderen Schwerpunkt seiner Studie sieht der Verfasser in dem Nachweis, daß die Zeit vor Augustinus jene Elemente der Erbsündenlehre bereitgestellt hat, die dann von dem Bischof von Hippo zusammengestellt werden. Eine erste Bündelung der östlichen und westlichen Traditionsströme bietet der aszetisch-pastoral orientierte Ambrosius. Augustinus könne deshalb nicht als der »Erfinder« der Erbsündenlehre gelten, als er sich zu ihrer Begründung auf die Überlieferung stütze (200). Zum umstrittenen Naturbegriff Augustinus, der in der Folgezeit mehrfach mißverstanden worden sei (Bajus)

*Scheffczyk, Leo: Urstand, Fall und Erbsünde. Von der Schrift bis Augustinus. Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. II/3a1, Verlag Herder Freiburg – Basel – Wien 1981, S. 239, Kart. DM 68,-.*

In der Einleitung skizziert der Verf. das Umfeld, in dem heute das Thema Erbsünde kontrovers diskutiert wird. Vor allem bemüht er sich um eine hermeneutische Standortbestimmung, die ihm eine erste grundsätzliche Grenzziehung gegenüber der einschlägigen Arbeit von Julius Groß ermöglicht. Eine Dogmengeschichte der Erbsünde kann nach dem Verf. ihren Gegenstand nicht nur in vollentfalteten Konzepten und festgefühten Begriffen sehen; sie muß auch auf die tieferliegenden Gedankenlinien achten, die den Wurzelboden der Erbsündenwahrheit bilden. Hierzu rechnet der Verf. den Glauben an die gute Schöpfung, die sich entfaltende Unterscheidung zwischen Natur und Gnade, die Lehre von der Sünde Adams, von dem alle Menschen treffenden Unheil sowie von dem Bekenntnis zu der durch Christus bewirkten Erlösung, das Verständnis der Taufe als grundsätzliche Heiligung des Menschen. Zu diesen systematischen Fragen als den Triebkräften des Dogmas kommt dann das Zeugnis der Hl. Schrift.

merkt der Verf. an, Natur verstehe der Bischof von Hippo als heilsgeschichtlichen Anfang; der Begriff schließe die Übernatur mit ein. In der Auseinandersetzung mit Pelagius sieht Augustinus die Universalität des Unheils wie die des Heils gefährdet. Er verweist darum auf die Kindertaufe, eben auf die Erlösung für alle; er nennt die Tradition und führt Röm 5,12 an. Die Übertragung der Erbsünde bindet Augustinus nach der Meinung des Verf. »nicht so einsinnig und selbstverständlich« an das »ihm unterschobene Vererbungsmodell« (215); darum könne er auch nicht »zum Vertreter eines einseitig biologistischen Verständnisses der Übertragung der Adamssünde gemacht werden« (216). Desgleichen weist der Verf. eine verbreitete Deutung Augustinus zurück, wonach für den Kirchenvater die Konkupiszenz das Wesen der Erbsünde ausmache; denn dann wäre die Erlösung Christi im Kern getroffen (219).

Zur Würdigung des Buches seien hier zwei Gesichtspunkte hervorgehoben. Erstens ist auf die relativ breite und zugleich gründliche Darstellung zu verweisen, die der Autor dem Zeitraum vor Augustinus gewidmet hat. In dieser Gewichtung hat das vorliegende Buch – mit Ausnahme der Darstellung von J. Groß – kaum eine Parallele. Als zweite Besonderheit ist auf die dogmengeschichtliche Methode des Verf. hinzuweisen. Er behandelt die Frage immer im Gesamt des Erlösungsverständnisses, des Schöpfungsglaubens und der Tauflehre; kurz: sein Blick ist immer auf die verschiedenen Gestaltungskräfte des Dogmas gerichtet. Die kritische Arbeit von J. Groß hat hier eine ernstzunehmende Herausforderung gefunden; sie zeigt auf, daß die überlieferte Erbsündenlehre nach dem wachsenden Verständnis der Tradition ein integraler Bestandteil des christlichen Erlösungsglaubens ist. *Franz Courth, S.A.C., Vallendar*